

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

52.03.01-0040/18/11.0-Schn/Th

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Theo Steil GmbH

I.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung vom 29.12.2021 über den Genehmigungsantrag der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier nach § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

Tenor:

A.

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier auf ihren Antrag vom 10.10.2018, in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.12.2021 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) auf dem Standort in 50997 Köln-Godorf, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

(1) die Errichtung und den Betrieb

- eines Verwaltungsgebäudes mit Kleinkläranlage und Werkstatthalle, einer Eigenverbrauchstankstelle, eines Waschplatzes, einer Eingangs-, Ausgangs- und Gleiswaage, einer Radioaktivitätskontrolle, einer Schrankenanlage sowie eine das Betriebsgelände größtenteils umfassende Schallschutzwand (BE 100),
- von Bereichen zur Be- und Entladung von LKW, Bahnwaggons und Binnenschiffen (BE 200), von Hydraulikgeräten und dem Hafenkran 10,
- von Lagerflächen für FE-Schrotte (BE 300) mit einer maximalen Lagerkapazität von 10.500 t,
- von Lagerflächen und Lagerhalle für NE- und legierte Schrotte (BE 400) mit einer maximalen Lagerkapazität von 800 t,
- einer dreiseitig geschlossenen Halle für die Lagerung und Behandlung von FE- und NE-Spänen mit und ohne Restanhaftungen (BE 500) mit einer maximalen Lagerkapazität von 500 t und einer maximalen Annahmemenge von 6 Containern à 7 m³ Inhalt (Späne) pro Tag,
- einer Anlage zur Lagerung von als gefährlich eingestuftem Metallabfällen (BE 600) mit einer maximalen Lagermenge von 200 t,
- einer mobilen Anlage zum Schienenbrechen (BE 700),
- einer Paketierpresse (BE 800), mit einer Durchsatzkapazität von maximal 260 t/d und 24.000 t/a,

- einer Schrottschere (BE 900) zur Zerkleinerung von Schrotten mit und ohne schädlichen Verunreinigungen, mit einer Durchsatzkapazität von maximal 800 t/d und 76.500 t/a sowie einer nachgeschalteten Siebanlage (< 20 mm),
 - zweier Alligatorscheren für Kleinmengen an NE-Metallen und legierte Schrotte (BE 900) mit einer mittleren Durchsatzleistung von < 1 t/d,
 - einer Betriebseinheit zur Zerlegung und Zerkleinerung von Schienenfahrzeugen/Loks, Transformatoren und Schrotten mit einem Durchsatz von insgesamt 13.500 t/a, wobei jeweils 11.000 t/a durch Brennschneiden und/oder mittels Baggerschere behandelt werden (BE 1000),
 - einer Anlage zur Trockenlegung von Transformatoren mit einer Durchsatzkapazität von 1.000 t/a (BE 1100),
 - einer Anlage zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikschrott mit einer Durchsatzkapazität von 2.500 t/a (BE 1200),
 - einer Anlage zur Trockenlegung von Schienenfahrzeugen und Loks mit einer Durchsatzkapazität von 2.500 t/a (BE 1300).
- (2) die Betriebszeit von montags bis samstags von 06.00 bis 22.00 Uhr, mit Ausnahme von Feiertagen, dort bleibt der Betrieb geschlossen.
- (3) Abweichend von Ziffer (2) den Betrieb der Schrottschere (BE 900), der Schrottpaketierpresse (BE 800) und der Waggonzerlegung (BE 1000) von montags bis samstags in den Zeiten von 07.00 bis 20.00 Uhr.
- (4) den Betrieb eines Schienenbrechers (BE 700) als seltene Ereignisse an höchstens 10 Tagen im Jahr mit 8 Stunden Betriebszeit je Tag, außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß Nummer 6.5 TA Lärm.
- (5) eine maximale Umschlagleistung von 4.000 t pro Tag und 133.000 t pro Jahr sowie einer maximalen Lagerkapazität von 12.000 t.

Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 19.08.2020 wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW,
- die Plangenehmigung nach § 18 Absatz 1 AEG in Verbindung mit § 74 Absatz 6 VwVfG NRW,
- die wasserrechtliche Einzelfallgenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG,
- die wasserrechtliche Einzelfallgenehmigung nach § 78a Absatz 2 WHG,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Eigenverbrauchstankstelle mit Waschplatz (BE 100.2), das Fasslager für Betriebsstoffe (BE 100.3), das Spänelager (BE 500), das Lager für Schrotte mit Gefährlichkeitsmerkmalen (BE 600) und die Trockenlegung von Schienenfahrzeugen und Transformatoren (BE 100 und 1300).

Einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22 Absatz 1 LWG NRW sowie einer Genehmigung nach § 57 Absatz 2 LWG NRW bedarf es nicht.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung der im Tenor bezeichneten Anlage und innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der v. g. Anlage – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

B.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist dort schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 VwGO vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der von ihr vertretenen Person zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV). Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

2) Hinsichtlich der vorbehaltenen, separaten Kostenentscheidung wird eine eigenständige Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen.

II.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Bei der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides ist gem. § 10 Abs. 8 S. 3 BlmSchG eine Ausfertigung des gesamten Bescheides zur Einsicht auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Bezirksregierung Köln sowie der Rathäuser der Stadt Köln (Stadthaus und Bezirksrathaus Rodenkirchen), der Stadt Niederkassel und der Stadt Wesseling für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) (PlanSiG) i.V.m. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) (VwVfG NRW) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung.

Von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen, also vom

04. Januar 2022 bis einschließlich 18. Januar 2022

wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/bekanntmachungen_koeln/index.html (alternativ zu erreichen über: Internetseite der Bezirksregierung Köln „www.bezreg.koeln.nrw.de“ aufrufen

→Klick auf „Leistungen“ →Klick auf „Verfahren“ →Klick auf „Laufende Genehmigungsverfahren nach BlmSchG“ →Klick unter Themen auf „Köln“)
zugänglich gemacht (§ 10 Abs. 8 S. 3 BlmSchG).

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot i.S.v. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, unter Einhaltung der geltenden Zutrittsregelungen Einsicht in den Genehmigungsbescheid zu nehmen

- **in der Bezirksregierung Köln**, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Gebäude Kattenbug, Raum K 231 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, die E-Mail-Adresse Dezernat52@bezreg-koeln.nrw.de oder per Telefon unter 0221/147-3417

sowie in den Rathäusern der

- **Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Stadthaus Deutz-Westgebäude**, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, die E-Mail-Adresse 57-baukoordination@stadt-koeln.de oder per Telefon unter 0221/221- 24391,
- **Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bezirksrathaus Rodenkirchen**, Industriestraße 161, Haus 1, 50999 Köln pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Industriestraße 161, Haus 1, 50999 Köln, die E-Mail-Adresse miriam.passmann@stadt-koeln.de oder per Telefon unter 0221/221-92313,
- **Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Rathaus Wesseling**, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Raum 314 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, die E-Mail-Adresse uschneider@wesseling.de bzw. motte@wesseling.de oder per Telefon unter 02236/701-335 bzw. 560,
- **Stadt Niederkassel, Der Bürgermeister, Rathaus Niederkassel**, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Raum 021 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Stadt Niederkassel, Fachbereich 8, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, die E-Mail-Adresse c.hafer-engels@niederkassel.de oder per Telefon unter 02208/9466-802.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BlmSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Az. 54.1-3.2-(11.0)-72-So eine öffentliche Bekanntmachung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma Theo Steil GmbH erfolgt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der **Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln** schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Köln, den 03. Januar 2022

Im Auftrag
gez. Thelen